

Wien, im April 2020

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Unfall beim Ausparken: Ein oder zwei Schäden?

Ein Makler wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Ein Versicherungsnehmer fährt beim Ausparken zuerst rückwärts gegen einen Begrenzungsstein, beim Ausfahren aus der Parklücke streift er auch vorne einen Begrenzungsstein. Der Kfz-Kaskoversicherer zieht bei den Reparaturkosten zweimal den Selbstbehalt ab, da es zwei Schäden seien. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Eine unmittelbar verwertbare Judikatur österreichischer Höchstgerichte liegt dazu nicht vor.

Die Literatur geht einhellig davon aus, dass man zur Frage, ob ein oder mehrere Versicherungsfälle vorliegen, „auf die Verkehrsauffassung zurückgreifen müsse“. Eine Parallele kann zu Art 3 Abs 2 AKHB gezogen werden, wonach „mehrere örtlich und zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache“ als ein Versicherungsfall zu gelten haben (vgl Fenyves in Fenyves/Schauer, VersVG § 1, Rz 49). Reisinger verweist darauf dass es zB zwei Versicherungsfälle seien, wenn ein Lenker nach einem Verkehrsunfall sein Kfz vorübergehend wieder in seine Gewalt bekomme und dann einen weiteren Schaden verursache (Reisinger, Kfz-Versicherung, 9).

In diesem Zusammenhang kann der Verweis auf einen einheitlichen Einparkvorgang in der Argumentation helfen, dass nur ein einziger Versicherungsfall vorliegt, im Ergebnis bleibt es jedoch eine Beurteilung im jeweiligen Einzelfall.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at